

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. April 2004

Nr. 2004/876

### **Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon sowie der Gemeinden Büren und Seewen auf dem Gebiet des Zivilschutzes**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon sowie die Gemeinden Büren und Seewen haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu gründen. Die der gemeinsamen Zivilschutzorganisation „Regionale Zivilschutzorganisation Dorneckberg (RZSO Dorneckberg)“ zugrundeliegende Vereinbarung wurde von den Stimmberechtigten anlässlich von Gemeindeversammlungen im Jahre 2003 (Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon, Seewen) und vom 14. Januar 2004 (Büren) genehmigt.

Mit Brief vom 29. Januar 2004 legt das Gemeindepräsidium Dornach die sechs Originalvereinbarungen zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Die Vereinbarung war vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes, von der kantonalen Zivilschutzverwaltung sowie vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit vorgeprüft worden.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach Art. 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese Verträge sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der oben aufgeführten Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation und der dazugehörige öffentlich-rechtliche Vertrag bilden vorliegend

eine sachliche Einheit, weshalb die beiden Rechtsakte aus Gründen der Zweckmässigkeit in einem Beschluss zu genehmigen sind.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Die kantonale Zivilschutzverwaltung unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, die auf den Zusammenschluss mehrerer bestehender Zivilschutzorganisationen zu einer einzigen Organisation ausgerichtet sind. Der vorliegenden Vereinbarung kann in diesem Sinne entsprochen werden.

## 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Vereinbarung sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht die Vereinbarung sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 164 lit. b Ziff. 1 und 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald Nuglar-St. Pantaleon sowie der Gemeinden Büren und Seewen zur „Regionale Zivilschutzorganisation Dorneckberg (RZSO Dorneckberg)“ wird genehmigt.
- 3.2 Die Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dornach, Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon sowie der Gemeinden Büren und Seewen auf dem Gebiete des Zivilschutzes wird genehmigt.
- 3.3 Die Gebühr für die Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen und der Vereinbarung beträgt 300 Franken.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

## **Kostenrechnung**

Gemeindepräsidium Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439.000 **033** Auftrag:  
46800)

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent 111.111

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3, mit 1 Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Militär und Zivilschutz (2)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit 1 Kopie des genehmigten Vertrags)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium Dornach, 4143 Dornach (lettre signature, mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindepräsidium Büren, 4413 Büren (mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindepräsidium Gempfen, 4145 Gempfen (mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindepräsidium Hochwald, 4146 Hochwald (mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar (mit genehmigtem Vertrag)

Gemeindepräsidium Seewen, 4206 Seewen (mit genehmigtem Vertrag)

Regionale Zivilschutzorganisation Dorneckberg (RZSO Dorneckberg), 4143 Dornach (mit Kopie des genehmigten Vertrags)

Amtsblatt (Ziff. 3.2 Beschluss)